

**Satzung über die Erhebung eines *Tourismusbeitrages***  
**zur Förderung des Tourismus in der Gemeinde Unterspreewald**

**(Tourismusbeitragssatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014, (GVBl.I/14, [Nr. 32]) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung Unterspreewald am 23.08.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Die Gemeinde Unterspreewald erhebt zur Deckung der Kosten für die Anschaffung, Unterhaltung und Erweiterung der zu Tourismuszwecken bereit gestellten Anlagen, Einrichtungen sowie zur Durchführung von Veranstaltungen auf der Grundlage des § 11 Abs. 5 und 6 KAG einen Tourismusbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2**

**Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist jede natürliche und juristische Person, der in der Gemeinde Unterspreewald aus dem Tourismus / Fremdenverkehr unmittelbar und mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen.

**§ 3**

**Beitragsfreiheit**

Von dem Beitrag sind der Bund, die Länder und die Gemeinden, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen, befreit.

## **§ 4**

### **Maßstab des Beitrags**

Der Beitrag bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, insbesondere den Mehreinnahmen, die dem Beitragsschuldner aus dem Fremdenverkehr in der Gemeinde Unterspreewald erwachsen können.

Berechnungsgrundlage für den Beitrag nach § 5 Abs. 1 KAG sind die möglichen Mehreinnahmen des Haushaltsjahres, welches dem Erhebungszeitraum (§7) zwei Jahre voraus ging.

Liegt die Berechnungsgrundlage nicht vor, werden die Mehreinnahmen des Eröffnungsjahres bzw. 1. Geschäftsjahres zugrunde gelegt.

## **§ 5**

### **Messbetrag**

Die Mehreinnahmen (§ 4 Abs. 1) werden in einem Messbetrag ausgedrückt. Dieser ergibt sich, indem die Reineinnahmen (§5 Abs. 2) mit dem Vorteilssatz (§5 Abs. 3) multipliziert werden.

Die Reineinnahmen werden aus dem in der Gemeinde erzielten Umsatz (Betriebseinnahmen ohne Umsatzsteuer) ermittelt. Zu ihrer Ermittlung wird der mittlere Reingewinnsatz aus der beim Erlass des Bescheides gültigen Richtsatz-sammlung des Bundesministeriums für Finanzen angewandt.

Ist in der Richtsatzsammlung für die betreffende Betriebsart kein Richtsatz angegeben, so wird der anzuwendende Gewinnansatz durch die Anpassung an andere vergleichbare Betriebe gefunden. Ist dies nicht möglich, wird der Reingewinnsatz von der Gemeinde unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Ertragsfähigkeit des Unternehmens geschätzt.

Der Vorteilssatz (Messzahl) bezeichnet den möglichen auf den Fremdenverkehr entfallenden Teil der Reineinnahmen (Anlage). Ist in der Anlage für die betreffende Betriebsart kein Vorteilssatz angegeben, so wird der anzuwendende Vorteilssatz durch Anpassung an andere vergleichbare Betriebe gefunden. Ist dies nicht möglich, wird der Vorteilssatz von der Gemeinde unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Ertragsfähigkeit des Unternehmens und Größe der Geschäfts- und Beherbergungs-räume geschätzt.

## **§ 6**

## **Höhe des Beitrages**

Der Hebesatz zur Berechnung des Beitrages nach § 5 wird auf 3 v.H. festgesetzt. Der Beitrag wird nicht erhoben, wenn er weniger als 10,00 EURO beträgt.

## **§ 7**

### **Erhebungszeitraum**

Der Beitrag nach § 6 wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben, in dem die Voraussetzungen des § 2 gegeben sind.

## **§ 8**

### **Entstehung der Beitragsschuld**

Beitragsschuld entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes.

Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Erhebungszeitraumes aufgenommen, entsteht die Beitragsschuld abweichend von Absatz 1 mit Beginn der beitragspflichtigen Tätigkeit.

## **§ 9**

### **Meldepflichten**

Beitragspflichtige nach § 2 haben bis zum 31.07. jedes Jahres ihren Gesamtumsatz des Kalenderjahres, welches dem Erhebungszeitraum zwei Jahre vorausging, glaubhaft mitzuteilen. Als Nachweis sind der Betriebswirtschaftliche Abrechnungsbogen (BWA) bzw. die Umsatzsteuererklärung oder andere geeignete Nachweise einzureichen.

Wird der Mitwirkungspflicht bzw. Glaubhaftmachung gemäß §§ 90 und 93 Abgabenordnung (AO) nicht nachgekommen, wird der Umsatz gemäß § 162 AO geschätzt.

## **§ 10**

### **Festsetzung der Beitragsschuld**

Die Gemeinde Unterspreewald teilt den nach § 4 veranlagten Beitragspflichtigen jeweils die für das Haushaltsjahr festgesetzte Schuld durch schriftlichen Beitragsbescheid mit.

## **§ 11**

### **Fälligkeit**

Die Beitragsschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 2 Buchstabe b KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Meldepflichten nach § 9 dieser Satzung nicht nachkommt.

Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis 5.000 EURO geahndet werden.

## **§ 13**

### **Verwendung der Beiträge**

Die Gemeinde Unterspreewald verwendet die Beiträge zweckgebunden zur Deckung touristischer Aufgaben.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Golßen, 11.09.2017

gez. Jens-Hermann Kleine

Amtsdirektor

## Anlage zur Tourismusbeitragssatzung

Gruppe	lfd. Nr.	Berufsgruppe/Gewerbeklasse	wirtschaftl. Vorteil aus dem Tourismus (v.H.)
	1	Ärzte / Zahnärzte	3
	2	Architekten / Ingenieure	3
	3	Baugeschäft / Bauunternehmer	3
	4	Betriebsberater / Vermögensberater	3
	5	Baumaterialien Einzelhandel	3
	6	Baumärkte mit Heimwerker und Gartenbedarf	3
	7	Bestatter	3
	8	Bildhauer / Steinmetz	3
	9	Büroartikel / Büromaschinen	3
	10	Bühnen- und Messebau	3
	11	Dachdeckerbetriebe	3
	12	Druckerei/Copy-Shop	3
	13	Düngemittel / Futterbedarf / Gartenbedarf	3
	14	Elektrogeschäfte/Einzelhandel mit Reparaturleistungen	3
	15	Elektroinstallation	3
	16	Einzelhandel mit Spezialitäten (Fisch, Geflügel, Tiefkühlspeisen u.a.)	3
	17	Fahrschulen	3
	18	Fitnesscenter	3
	19	Fliesenhandel	3
	20	Fuhrunternehmen / Spediteure	3
	21	Fußpflege (auch medizinisch)	3
	22	Gärtnerei / Garten- und Landschaftsbau	3
	23	Gas- und Wasserinstallation	3
	24	Gebäudereinigung	3
	25	Glaserei	3
	26	Handels- und Versicherungsvertreter	3
	27	Haushaltsgeräte / Haushaltswaren Einzelhandel	3
	28	Hausmeisterservice	3
	29	Heizungsbau und Installation / Klempnerei / Flaschner	3
	30	Lackiererei	3
	31	Makler	3
	32	Maler / Tapezierer	3
	33	Maschinenbau	3
	34	Maurer- und Betonbauer	3
	35	Motorradhandel	3
	36	Möbelhandlungen	3
	37	Mechaniker	3
	38	Obst- und Konserven, Herstellung	3
	39	Ofensetzer	3
	40	Paket-, Post-, Boten- und Kurierdienste	3
	41	Parkett-, Platten-, Mosaik- und Fliesenleger	3
	42	PC-Fachhandel und Reparatur	3

## Anlage zur Tourismusbeitragssatzung

Gruppe	lfd. Nr.	Berufsgruppe/Gewerbeklasse	wirtschaftl. Vorteil aus dem Tourismus (v.H.)
1= geringer mittelbarer Vorteil	43	Physiotherapie	3
	44	Raumausstatter / Sattler / Polsterer	3
	45	Rechtsanwälte / Notare	3
	46	Reisebüro / Reiseunternehmen	3
	47	Rundfunkgeräte / Einzelhandel und Reparatur	3
	48	Sägewerk / Holzhandel	3
	49	Schlosser	3
	50	Schlüsseldienst	3
	51	Schmiede	3
	52	Schneider (auch Änderungsschneiderei)	3
	53	Schornsteinfeger	3
	54	Schreiner / Tischler	3
	55	Schrotthändler	3
	56	Steuerberater / Steuerbüro	3
	57	Tierärzte	3
	58	Trockenbau / Holz- und Bautenschutz	3
59	Videoverleih	3	
60	Vulkanisieranstalt / Reifenhandel	3	
61	Zimmerei	3	
62	Zoohandlung	3	
2= mittelbarer Vorteil	1	Anglerbedarf	10
	2	Apotheken	10
	3	Autowaschanlagen	10
	4	Bäckereien ohne Imbiss	10
	5	Banken / Sparkassen	10
	6	Chemische Reinigung / Wäscherei	10
	7	Fahrradhandlungen / Reparatur	10
	8	Fleischerei ohne Imbiss	10
	9	Friseur / Kosmetik	10
	10	Getränke und Spirituosen Einzelhandel	10
	11	Handarbeit / Stickereien / Kurzwaren	10
	12	Hörgeräte-Akustik	10
	13	Kaufhäuser mit Mischwaren	10
	14	Kfz-Reparaturleistungen / Kfz-Zubehör Einzelhandel	10
	15	Lebensmittelmärkte mit Mischwarenangebot	10
	16	Lebensmittel Einzelhandel	10
17	Lederwaren Einzelhandel	10	
18	Musikgeschäfte	10	
19	Nagelstudio	10	
20	Onlinehandel	10	
21	Optiker	10	
22	Personenbeförderung / Taxi / Linienverkehr	10	

## Anlage zur Tourismusbeitragssatzung

Gruppe	lfd. Nr.	Berufsgruppe/Gewerbeklasse	wirtschaftl. Vorteil aus dem Tourismus (v.H.)
2 = mittelbarer Vorteil	23	Schreibwaren / Schulwesen	10
	24	Schuhe Einzelhandel	10
	25	Schumacher / Orthopädie	10
	26	Sonnenstudio	10
	27	Sport- und Campingartikel	10
	28	Textilien/Einzelhandel	10
	29	Uhrmacher / Juweliere / Schmuck	10
	30	Ver- und Entsorgungsbetriebe (Telekommunikation, Energie, Abfall)	10
	31	Vertrieb von Heizöl / Gas	10
	32	Vermietung / Verpachtung von Gewerbeobjekten /-räumlichkeiten	10
	33	Waffenhandel	10
	34	Spielwaren Einzelhandel	10
	3 = unmittelbarer Vorteil	1	Bäckerei mit Café und/oder Imbissangebot
2		Boutiquen (Mode)	20
3		Bierbrauer	20
4		Blumen und Pflanzen Einzelhandel	20
5		Buchhandel	20
6		Confiserie	20
7		Drogerie	20
8		Fleischerei mit Imbissangebot	20
9		Fotogeschäft und Fotografie	20
10		Geschenkartikel	20
11		Immobilienhändler	20
12		Kunsthandel	20
13		Parfümerie	20
14		Spielhallen	20
15		Tankstellen (Shop)	20
16		Werbebüro	20
17		Brennerei	20
18		Zeitungen/Zeitschriften aller Art / Tabakwaren	20
4 = Erhöhter Vorteil	1	Bootsbauerbetrieb / Kahnbauer	40
	2	Badeanstalten / Saunen	40
	3	Mosterei / Marmeladenmanufaktur / Imkerei	40
	4	Obst- und Gemüse / Gewürze Einzelhandel	40
	5	Salzgrotte	40
	6	Wellness/Massagen	40
5 = großer Vorteil	1	Cafés und Konditoreien / Eisdielen und –verkauf	50
	2	Freizeitsport (z.B. Ballonfahrten, Minigolf, Bowling usw.)	50
	3	Gaststätten/Restaurants / Pizzerien/Bars	50
	4	Kiosk / Schnellimbiss	50
6 = sehr großer Vorteil	1	Andenkenhandlungen / Souvenirhandlungen	60
	2	Antiquitäten	60
	3	Einzelhandel mit spreewaldtypischen Produkten	60

## Anlage zur Tourismusbeitragssatzung

<b>Gruppe</b>	<b>lfd. Nr.</b>	<b>Berufsgruppe/Gewerbeklasse</b>	<b>wirtschaftl. Vorteil aus dem Tourismus (v.H.)</b>
6 = sehr großer Vorteil	4	Hofladen	60
	5	Museen mit / ohne Shop	60
	6	Onlinehandel mit touristischen Produkten	60
7 = fast ausschließlicher Vorteil	1	Andenkenfotograf	90
	2	Beherbergung (Hotel / Pension / Privatzimmervermieter usw.)	90
	3	Campingplatz	90
	4	Fahrradtaxi	90
	5	Fahrradverleih	90
	6	Gästeführer / Verkostungen / Lesungen	90
	7	Kahnfährlaute / Vermittlung von Kahnfahrten	90
	8	Kremserfahrten / Kutschen	90
	9	Pachttoilettenbetreiber	90
	10	Paddelbootverleih	90
	11	Parkplatzbetreiber	90
12	Segway		